VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Montag, den 15. Dezember 2023

Tagungsort: GH Pizzeria Bahnwirt

Beginn: 18:00 Uhr **Ende:** 18:25 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

1.	Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender	12.
2.	1.Vizebgm. Johann Schmidseder	13.
3.	GV Reinhard Windhager	14.
4.	GR Alois Brunner	15.
5.	GR Lukas Sumereder	16.
6.	2. Vizebgm. Franz Arthofer	17.
7.	GR Karin Eichinger	18/ /7
8.	GR Sascha Hübsch	19.
9.	GV Michael Desch	
10	. GR Johannes Schönbauer	
11	. GR Bernhard Rosenberger	\mathcal{D}_{\bullet}
	GR-Ersatznitgh	eder:

ER Walter Furthner GR Anna Zallinger ER Birgit Trinkfaß GR Anna Wimmer ER Stefan Jebinger GR Marcel Weinberger **ER Andreas Mitter** für **GR Thomas Klugsberger** ER Roswitha Krupa für GR Fran Schabetsberger ER Yvonne Mader für GR Elisabeth Jäger ER Christian Kalchgruber für GR Günter Humer **ER Christopher Gruber** für GR Andreas Unterberger

Der Leiter des Gemeindeamtes:AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990): Barbara Eder

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Anna Zallinger

GR Anna Wimmer

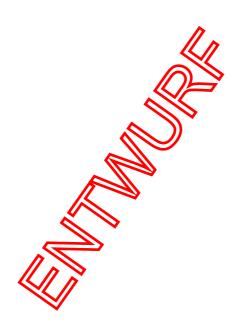
GR Marcel Weinberger

GR Thomas Klugsberger

GR Franz Schabetsberger

GR Elisabeth Jäger

unentschuldigt:



Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung aufgrund der Dringlichkeit hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am 12.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist, und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom xx.xx.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

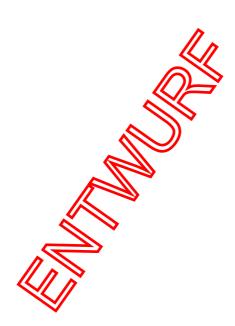
Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. Gemü 2002 eingebracht

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Finanzierungsdarstellung für das Projekt "Kommunalfahrzeug mit Zubehör" (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 2. Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Zubehör Auftragsvergabe (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 3. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 4. Allfälliges



TOP 1. Finanzierungsdarstellung für das Projekt "Kommunalfahrzeug mit Zubehör" (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales 4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geechäftszeichen: IKD-2023-388813/11-Pri

Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32 4752 Riedau Bearbeiter/-in: Andrea Priewasser Tel: 0732 7720-12470 Fax: 0732 7720-214815 E-Mail: ikd.post@oce.gv.at

Linz, 11.12.2023

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Kommunalfahrzeug mit Zubehör"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 5. December 2023, GZ 821/2023, ergibt unsererseits für das Projekt

Kommulalfahrzeug mit Zubehör

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	15.022	15.022
Haushaltsrücklagen	81.700	81.700
BZ - Projektfonds	72.800	72.800
Summe in Euro	169.522	169.522

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Die Rechenwerke der Gemeinde sind bei nächster Gelegenheit an den gegenständlichen Finanzierungsplan anzupassen.

vorgemerkt, dass Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme

- Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Langesgesetzes LGBI. Nr. 90/2021.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und/oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBI. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beauty sind.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punk St.), hij die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein State überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direkton mneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist

Abschließend wird auf die Richtlinien zur dewahrtig von Gemeinde-Bedarfszuweisungen verwiesen, wonach Auftragsvergabe (Beschlung) bzw. Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehrundlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen dürfen.

Finanzierung entnommen werden kan Ein Protokollauszug jener Gem erafsitzung, <u>dem der besu</u> Aust ehestmöglich vorzulegen. der Beschluss oben angeführten

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

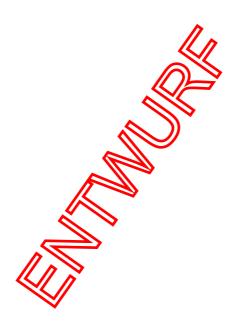
Michaela Langer-Weninger Landesrätin

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die vollinhaltlich zu Kenntnis gebrachte Finanzierungsdarstellung für das Projekt "Kommunalfahrzeug mit Zubehör" genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 2. Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Zubehör – Auftragsvergabe (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

	Angebotssumme
Fa. Wölfleder, 4755 Zell an der Pram	169.521,99 Euro
Fa. Schwarzmayer Landtechnik, 4971	176.930,00 Euro (Lastschaltgetriebe)
Aurolzmünster	180.930,00 Euro (Stufenlosgetriebe)
Fa. KLM, 4720 Neumarkt/Hausruck	184.566,00 Euro

(Angebote als Beilage zum Amtsvortrag)

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Angebot über den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Zubehör in der Höhe von 169.521,99 Euro an die Fa. Bernhard Wölfleger Beauftragt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen antimpig angenommen.

TOP 3. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

VA-Erlass 2023:

2.8.1. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (exkl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2024 bei **Wasserversorgungs-anlagen 2.502 Euro** und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 4.174 Euro.**

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen (Wasserversorgung: 2.752 Euro und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4.591 Euro excl. USt.), wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfords entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, bedeutet das wie bisher, dass eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben ist Ist eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, ist die Mindestbenützungsgebühr bei der Wasserversorgung mit € 2,27 pro m³ (exkl. USt) und bei der Abwassalentsorgung mit € 5,11 pro m³ (exkl. USt) festzulegen.

Änderungen wie in der Voranschlagsbesprechting vom 11.11.2023 besprochen.

Anschlussgebühren um 10 % erhöht; Wassertenützungsgebühr lt. Härteausgleichsvorgaben erhöht.

Bearbeiterin: Petra Langmaier G2: 850-04-2024-ta Datum: 15. Dezember 2023

Verordnung

des Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird. Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 15 Dezember 2023 Ħ der eine

wird verordnet: des § 17 Abs. 32. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, Jeweils in der geltenden Fassung, Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBI. Nr. 28 idgF, LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973, und

100

Anschlussgebühr

Baurechten der Bauberechtigte. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grune Marktgemeinde Riedau (Im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird ei Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der 3 Wasseranschlussgebühr erhoben. im Fall des Bestehens von

52

Ausmaß der Anschlussgeb

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute G Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber stück 18,35 Euro pro Quadratmeter der 2.752,00 Euro
- (2) Die bebauten Fläche der einzelnen Geschosse Anschluss an die Wasserversorgungsander Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräum Ausmaß berücksichtigt, als sie für Woh Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfla Bemessungsgrundlage für bebaute Grundst awweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Owie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem s-oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bei der Berechnung ist auf die volle nehrgeschossiger Bebauung die Summe der bildet bei eingeschossiger Bebauung
- Zur Bemessungsgrundlage zäk ch freistehende, angebaute Kellergaragen.
- Gewerblich genützte Garagen zahlen // Bemessungsgrundlage.
- Nebengebäude z\u00e4hlen zur Bemessungsgrundlage.
- 0 gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes
- n nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch und forstwirtschaftlichen Betrieben sind חטר jene bebauten Flächen in die
- 3 Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. und Milchprodukte eines landund forstwirtschaftlichen Betriebes SNE
- gq. Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung. Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

- Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Für Schwimmbecken ist eine Pauschale in Höhe von 682,66 Euro zu berechnen.
- ===
- Überdachte Schwimmbecken zählen zur Bemessungsgrundlage

- a
- 0 sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Für gewerbliche genutzte Flächen: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage Für Kellergaragen und alle sonstigen Bauten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar
- Ö F Bemessungsgrundlage. öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden: 50 % Abschlag von der

Zuschläge:

- a Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Für betriebliche Autowaschanlagen: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die heranzuziehen.
- 0 3 Bemessungsgrundlage und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag zur
- 0 Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr Abs. 1 zu entrichten
- 4 In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschlug Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. geschaffen wird, für jeden weiteren Anschluss ein Zus ê an die Wasserversorgungsanlage m Ausmaß von 100 % der Ausmaß von 100 % der
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossen Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der ober **Srundstücke** Simmungen mit folgender Maßgabe 13 eine ergänzende
- 9 Wird wurde Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebühre Worth für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abstatt wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigenemer oder dessen Vorgänger bereits einen Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet auf einem unbebauten Grundstück nschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet errichtet, ist von der ermittelten
- 0 entsprechenden Fläche überschritten wird Wasseranschlussgebühr in diesem Berechnungsgrundlage gemäß Abs Abbruch, bei Änderung des Vel Tritt durch die Änderung an einen n Seschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach dung/zweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die frang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr
- 0 Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

E Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre

- Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4 Andern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen. Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der

54

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. Anschluss festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch 26,36 Euro
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 2,27 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserwanch Rücksicht zu nehmen.
- £ Soweit Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind (Bauwasserpauschale) zu entrichteten. Diese beträgt halbiek Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus der ergebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs Wasserzähler Objekte nicht n für Grundstücke, auf denen eine behördlich genehmigten Bauplänen Wassergebührenpauschale
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wesse ilers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 14,40 Euro (Zähler klein mit 4 m8) und 37,80 Euro (Zähler groß mit 16 m³)

pro Zähler zu entrichten

§ 5 mgsgebühr

E Grundstücke eine jährliche Wass angefangene weitere 100 m² 3,3 Wasserversorgungsanlage angeschlosse Bereitstellung der Was en, jedoch unbebauten Grundstücks. erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die rungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Ingsgebühr in der Höhe von 33,53 Euro für 1000 m² und für

9 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorschreibung Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeinde oranschlages angepasst werden.

§9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung et in Fraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12,000 außer Kraft.

Der Büldermakter: Markes Hansbaker

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, wir können bich zus, wir müssen die Gebühren erhöhen. Es ist eine Mussbestimmung, froh bin ich, dass die anderen Gebühren schlerbiht werden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass es im Jahr 2025 interessant wird, wenn die Gebühren kostendeckend sein müssen.

GR Lukas Sumereder fragt, wie viel Gebühren werden hier zusätzlich eingehoben.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass wir ca. 90.000-95.000 m³ haben, diesmal 60 Cent. Hier sind Gemeindesachen auch dabei.

GV Michael Desch sagt, trotz dieser Erhöhung wird es den Haushalt nicht retten.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung mit den Änderungen vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 4. Allfälliges

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass die PV-Anlage in der Schule in Betrieb genommen ist, auch mit der Einspeisung. Es sind noch ein paar technische Details zum Adaptieren, sind nur noch Formalitäten.

GR Sascha Hübsch fragt, ob noch weitere Kapazitäten für die Einspeisung zur Verfügung stehen.

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass Hr. Sa***** (Energie Ag) sagt, dass noch Kapazitäten da wären, Hr. Ba******* (Energie Ag) sagt, dass keine Kapazitäten mehr vorhanden sind. PV-Huber ist auch dieser Meinung. Wir werden es in den nächsten Wochen noch beobachten, in der jetzigen Finanzsituation wäre es natürlich gut für die Gemeinde, um langfristig Einsparungen zu machen. Wir haben auch bereits gesprochen über die Straßenbeleuchtung und Gemeindegebäude, wo auch noch Potenzial da wäre. Es wäre ideal, wenn wir noch etwas rauf bringen, aktuell geht es jedoch noch nicht. Das sind sicher die Besten Möglichkeiten etwas einzusparen.

Es wird ca. 5 Min. über die Situation von den Einspeisetarifen diskutiert.

2. Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob auch die Fraktionen zum Jungbürgertag am 05. Jänner eigenladen werden. Früher waren die Fraktionen eingeladen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass nicht geplant ist, die Fraktionen einzuladen.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:25 Uhr .				
Der Vorsitzende	Schriftführer			
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte S	Sitzung			
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegen folgende - Einwendungen erhoben	ie Verhandlungsschrift über die Sitzung vom keine -			
	orliegende Verhendlungsschrift in der Sitzung vom benen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde (5) OÖ. Gemül 1991 als genehmigt gilt.			
Riedau, am	Vorsitzende			
ÖVP GV Reinhard Windhager	FPÖ GV Michael Desch			
 2. Vizebgm. Franz Arthofer	LISTE GR Bernhard Rosenberger			